



überreicht von



Sich wehren im Mietbereich wird massiv teurer

Ab 1. Januar 2011 gilt die neue Schweizerische Zivilprozessordnung. Ab dann gelten auch für Mietparteien neue Verfahrensregeln. So hat der Kläger die Gerichtskosten vorzuschüssen. Aus diesem Vorschuss werden die Gerichtskosten gedeckt, **unabhängig vom Ausgang des Prozesses**. Gewinnt der Kläger, hat er bezüglich der mit seinem Vorschuss gedeckten Gerichtskosten nur einen Regressanspruch gegenüber dem Beklagten, d.h. er muss den von ihm geleisteten Vorschuss beim Verlierer eintreiben. So ist es für einen Mieter einfacher gegen einen Vermieter zu klagen, da in der Regel genügend Haftungssubstrat vorhanden ist. Anders sieht es aus, wenn der Geschäftsmieter gegen einen Untermieter klagen muss. Denn die Zahlungsfähigkeit von Untermietern ist oft ungenügend. Das Risiko, den Kostenvorschuss zu verlieren, ist bei Prozessen gegen Untermieter hoch. Es macht daher Sinn, vom Untermieter eine Sicherheit zwischen drei bis sechs Monatsmietzinsen in Form einer Barkaution oder einer Bankgarantie zu

verlangen. Darüberhinaus kann eine Rechtsschutzversicherung vor Verlust des Vorschusses schützen, da sie den Kostenvorschuss im Prozessfall übernehmen muss.

Das Schlichtungsverfahren bleibt kostenlos. Es werden keine Gerichtskosten erhoben und keine Parteientschädigungen geschuldet. ■

Quellensteuer kann auch beim Arbeitnehmer eingefordert werden

Können Quellensteuern nicht mehr bei der Arbeitgeberin erhältlich gemacht werden, weil diese inzwischen von Amtes wegen aus dem Handelsregister gelöscht wurde, so kann die steuerpflichtige Person vom kantonalen Steueramt zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden. (Quelle: BGE 2C_516/2010 vom 25.11.2010) ■

Was ist ein Rektifikat?

Ein Rektifikat ist eine formlose Korrektur einer Steuerveranlagung. Liegt noch keine definitive Veranlagung der Steuerbehörde vor, so können nachträglich unter folgen-

den Bedingungen Eingaben gemacht werden:

- es liegt kein oder nur geringes Verschulden vor
- die Einkommensaufrechnung darf Fr. 30'000 und die Vermögensaufrechnung Fr. 600'000 nicht überschreiten.

Falls innerhalb der 30 Tage der Rechtsmittelfrist auf den Fehler hingewiesen wird, so kann die Veranlagungsbehörde ohne weiteres ein Rektifikat der Veranlagung vornehmen. Stellt sie ein Rektifikat in Aussicht, ist eine schriftliche Einsprache nicht mehr notwendig.

Folgende Arten von Korrekturen können mit einem Rektifikat geregelt werden:

- Schreib- und Rechnungsfehler
- Klare Fehler der Veranlagungsbehörde
- Klare Sachverhalte, ohne dass ein Fehler der Veranlagungsbehörde vorliegt, z.B. Nachweis über die Verbuchung eines Privatanteils, Beibringung einer Bescheinigung über die Einzahlung in die Säule 3a, Zustellung eines Nachweises betreffend auswärtigem Studienaufenthalt des Kindes usw.

Das Rektifikat kann bei der Staats- und Gemeindesteuer wie auch bei der direkten Bundessteuer angewandt werden. ■

Einschätzungsmitteilungen schliessen die Mehrwertsteuer-Kontrolle ab

Mit einer Einschätzungsmitteilung schliessen die Steuerbehörden die Kontrolle von geprüften Perioden ab. Der Beleg dafür heisst «Kontrollergebnis» und ist provisorisch.

Das Kontrollergebnis erhält der Steuerpflichtige nach einer gewissen Zeit und teilt die Steuerforderung der kontrollierten Periode mit und welcher Betrag zu bezahlen ist oder gutgeschrieben wird. Wird die Einschätzungsmitteilung durch den Steuerpflichtigen vorbehaltlos akzeptiert und bezahlt, wird die Steuerforderung rechtskräftig und kann anschliessend nicht mehr in Frage gestellt werden, auch nicht durch die Verwaltung.

Innerhalb von 30 Tagen kann der Steuerpflichtige Einsprache gegen die Einschätzungsmitteilung erheben.

Neu unterscheidet das Gesetz zwischen der Steuerperiode und der Abrechnungsperiode. Die Steuerperiode ist mit dem Kalenderjahr oder (alternativ) dem Geschäftsjahr identisch und umfasst bei der effektiven Abrechnungsmethode vier vierteljährliche Abrechnungsperioden. Die Steuerschuld bezieht sich stets auf die Steuerperiode. ■

Lohn kann nicht einseitig geändert werden

Grundsätzlich unterliegt die Festlegung des Lohns der Vertragsfreiheit. Der Arbeitgeber hat den gesamten vereinbarten Lohn pünktlich zu zahlen.

Ist der Arbeitgeber mit der Arbeit eines Mitarbeitenden nicht einverstanden, so darf er ihm den Lohn nicht einfach herabsetzen. Bei einer Lohnreduktion muss der Arbeitnehmer einverstanden sein oder sie muss mit einer Vertragsklausel geregelt werden. Die einseitige Herabsetzung des Lohns ist eine teilweise Nichterfüllung der Lohnzahlungspflicht und kann eingeklagt werden. *(Quelle: BG 4A_608/2009 vom 25.2.10)* ■

Steuerlich abzugsfähige Weiterbildung darf keine Erstausbildung sein

Weiterbildungskosten sind steuerlich nur absetzbar, wenn sie die aktuelle berufliche Tätigkeit betreffen. Sie müssen für die **Sicherung der bisherigen Arbeit** dienen und dürfen nicht einem Aufstieg oder gar einem Berufswechseln zu gute kommen. So kann beispielsweise ein kaufmännischer Angestellter die Ausbildung zum Betriebsökonom nicht als Weiterbildung absetzen. *(Quelle: BGE 2C_697/2010 vom 28.1.2011)* ■

Rückerstattung CO-2 Abgabe: Konsequenzen bei der Mehrwertsteuer

Die Rückerstattung der CO-2 Abgabe hat gemäss MWSt-Info von 2010 beim empfangenden, steuerpflichtigen Unternehmen keine mehrwertsteuerlichen Folgen. Die Rückerstattung stellt also weder ein steuerbares Entgelt dar noch führt diese zu einer Vorsteuerkürzung.

Mit der Auszahlung der CO-2 Abgabe 2011 werden die Einnahmen der letzten drei Jahre vergütet. Da nur der Auszahlungszeitpunkt massgebend ist, ist keine Aufteilung pro rata temporis vorzunehmen, womit die MWSt-rechtliche Beurteilung der Vergangenheit irrelevant ist.

Weil gemäss neuem Mehrwertsteuergesetz eine Umsatzabstimmung erstellt werden muss, ist es ratsam, die Abgabe in der MWSt-Abrechnung anzugeben. Unter Ziff. 200 wird der Betrag deklariert und mit einem Vermerk unter Ziff. 280 wieder abgezogen. Alternativ kann der Betrag auch nur unter Ziff. 910 subsumiert werden. So kommt es zu keiner Differenz in der Umsatzabstimmung. Ein Verzicht auf die Deklaration hat keine Konsequenz bei einer Steuerkontrolle solange belegt werden kann, dass es sich bei der Umsatzdifferenz um die Rückerstattung der Lenkungsabgabe handelt.

Mitarbeiter rabatte sind keine geldwerten Vorteile

In Zürich hat das Verwaltungsgericht entschieden, dass Mitarbeiter rabatte keine geldwerten Leistungen darstellen und deshalb nicht dem Einkommen des Arbeitnehmers hinzugerechnet werden dürfen, sofern sie dem Grundsatz des Drittvergleichs standhalten. Scheitert der Drittvergleich oder ist er im Einzelfall nicht möglich, hat die Steuerbehörde in einem zweiten Schritt zusätzlich zu prüfen, ob und inwieweit der gewährte Mitarbeiter rabatt branchenüblich ist. (Quelle: Verw. Ger. ZH vom 3.3.2010)

Zinszahlungen ins Ausland mit hohen Anforderungen verbunden

Um Zinszahlungen ins Ausland steuerlich abziehen zu können, müssen mehrere Kriterien erfüllt sein.

So hat das Bundesgericht entschieden, dass überhöhte ausländische Zinsen mit inländischen Kreditangeboten zu vergleichen sind. Ist nun der Kreditnehmer nicht in einer Zwangslage und hätte er auch die inländischen, günstigeren Kredite nutzen können, so kann der die hohen ausländischen Zinsen steuerlich nicht absetzen.

Übrigens: Abzugsfähig sind Zinsen in dem Zeitpunkt, in dem sie fällig werden, eine Bezahlung ist im Regelfall nicht vorausgesetzt; werden sie vor

Fälligkeit bezahlt, sind sie bereits bei der Zahlung abzugsfähig. (Quelle: BGE 2C_524/2010, 2C_525/2010 vom 16.12.2010) ■

Impressum

Punktgenau 
erscheint monatlich

Herausgeber



**Museumstrasse 6
CH-6060 Sarnen
Fon 041 660 89 89
Fax 041 660 87 87**

**info@imfeld-treuhand.ch
www.imfeld-treuhand.ch**

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfall eine unserer Fachpersonen.